



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1892 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, um eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung kommunaler Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten, deren Sachaufwandsträger sie sind, an radikale und extremistische Gruppen oder Einzelpersonen abzulehnen, sind der Staatsregierung diesbezüglich entsprechende Beispiele aus Bayern bekannt und wie kann sichergestellt werden, dass die hier zuständigen kommunalen Entscheidungsträger vorab umfassend über solche potenzielle Interessenten informiert sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gemeinden errichten, unterhalten und gestalten ihre öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung. Sie sind dabei an Recht und Gesetz gebunden, insbesondere auch an den Grundsatz der Parteien- und Chancengleichheit nach Art. 21 Abs. 1 GG sowie an den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Zudem dürfen sie in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG nur auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung eingreifen, wobei die Rechtsprechung die Versagung einer Räumlichkeit als möglichen Eingriff ansieht.

Die für den Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen zu beachtenden Rechtsgrundsätze haben die Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts über Jahrzehnte zu einer gefestigten Rechtsprechung entwickelt. Anlass dazu gaben insbesondere Versuche rechtsextremistischer Parteien, insbesondere der NPD, Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen einzuklagen. Zuletzt kam es insbesondere auch zu Streitigkeiten in Zusammenhang mit Veranstaltungen der zum Boykott israelischer Waren, Unternehmen, Wissenschaftler, Künstler und Sportler aufrufenden BDS-Kampagne („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“).

Nach der Rechtsprechung unterliegen die Gemeinden bei der Zulassung zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 und 4 Gemeindeordnung einem Neutralitätsgebot. Die Grundsätze der Parteifreiheit und Chancengleichheit nach Art. 21 Abs. 1 GG, § 5 Abs. 1 Parteigesetz sowie der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verbieten es, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage

einer Bewertung der Ziele einer nicht verbotenen Partei oder Organisation oder von Einzelpersonen zu treffen. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei, Organisation oder Einzelperson verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ebenso erfordert ein Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ein allgemeines Gesetz, das gerade nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtet sein darf.

Im Rahmen der Widmung steht es den Gemeinden zwar grundsätzlich frei, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen entsprechend eines bestimmten Einrichtungszwecks bzw. hinsichtlich bestimmter Benutzungsarten zu beschränken. Stellt eine Gemeinde aber ihre Räumlichkeiten politischen Parteien, Organisationen oder Einzelpersonen für bestimmte Arten von Veranstaltung grundsätzlich zur Verfügung, kann sie diese nicht verbotenen Parteien oder Organisationen im Rahmen der Widmung und der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich nicht verwehren, es sei denn, die Gemeinde hat tatsächliche Anhaltspunkte, dass auf den Veranstaltungen Straftaten begangen würden.

Soweit der Staatsregierung Versuche von Gemeinden in Bayern bekannt wurden, den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen entgegen dieser Grundsätze zu beschränken, blieben diese in verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich erfolglos.

In vielen Fällen ist ein extremistischer Bezug einer Partei, Organisation oder Einzelperson öffentlich bekannt oder die Gemeinde hat bereits entsprechende Vorerkenntnisse. Hat sie nur Anhaltspunkte, kann sie das Landesamt für Verfassungsschutz und dort insbesondere die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) einbinden, um zu klären, ob weitere Erkenntnisse den Verdacht bestätigen.

Zu den Kernaufgaben der BIGE gehört die Beratung von Kommunen. Besonders im Fokus steht dabei Kauf, Pacht, Anmietung oder sonstige Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten. Auf dem Internetportal der BIGE sind unter der Rubrik „Was tun wenn“ zusätzliche Informationen abrufbar.¹

¹ <https://www.bige.bayern.de/>